

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

77 Kreis Coesfeld**Landschaftsplan Buldern;
Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten****95**77/16 - Kreis Coesfeld**Landschaftsplan Buldern;
Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 16.03.2016 den Landschaftsplan Buldern als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 8.899 Hektar große Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Gebiet östlich der Stadt Dülmen und westlich der Gemeinde Senden. Gemarkungen der Gemeinde Nottuln und der Stadt Lüdinghausen sind in geringerem Umfang betroffen. Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 28a LG wird folgendes bekanntgemacht:

Der Landschaftsplan Buldern ist der Bezirksregierung Münster als höherer Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2016 angezeigt worden (§ 28 Abs. 1 LG).

Die Bezirksregierung Münster hat durch Schreiben vom 14.06.2016 und damit vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Anzeige erklärt, dass sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht (§ 28 Abs. 2 LG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Buldern in Kraft.

Der Landschaftsplan Buldern kann wie folgt eingesehen werden:

beim Landrat des Kreises Coesfeld
70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 235
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Landschaftsplan Buldern im Internet unter www.kreis-coesfeld.de im Bürgerservice einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 30 Abs. 1 LG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind gem. § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Gem. § 30 Abs. 3 LG sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coesfeld, den 15.06.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Anlage zu Nr. 77/16

